

Dekret für die Ersatzwahl für einen Gemeinderatssitz

Der Gemeinderat Schübelbach,

gestützt auf

- das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100);
- das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100);
- die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700);
- die Strassenverordnung 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111);
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 290 vom 19. November 2024;

beschliesst:

1. Der Gemeinderat legt die Amtsdauer für das durch Ersatzwahl gewählte Gemeinderatsmitglied auf drei Jahre fest.
2. Der Gemeinderat erlässt das nachstehende Dekret für die Ersatzwahlen für den frei werdenden Gemeinderatssitz von Valeria Geissbühler.
3. **Wahltermine und -verfahren**
 - 3.1. Der Gemeinderat setzt gemäss § 17 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG, SRSZ 120.100) die Ersatzwahlen während einer Amtsdauer innert tunlicher Frist selber an:
 - Der erste Wahlgang für die Ersatzwahl findet am 18. Mai 2025 statt.
 - Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 15. Juni 2025 statt.
 - 3.2. Für die Ersatzwahl gilt das Majorzwahlverfahren gemäss § 37 Abs. 1 GOG.
 - 3.3. Gewählt ist im ersten Wahlgang jene Person, die als einzige gültig zur Wahl vorgeschlagen worden ist (§ 44a Abs. 1 WAG), oder jene gültig zur Wahl vorgeschlagene Person, die das absolute Mehr erreicht hat (§ 41 WAG). Sofern nicht eine stille Wahl erfolgt (§ 44a WAG), ist bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).
4. **Wählbarkeit und Unvereinbarkeit**
 - 4.1. Als Mitglied einer Behörde einer Gemeinde ist jede im Kanton Schwyz stimmberechtigte Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist (§ 7 Abs. 1 WAG). Besondere Wahlvoraussetzungen bleiben vorbehalten. Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt (§ 44b Abs. 1 WAG).

- 4.2. Es wird auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Einsitznahme der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindeschreibers in verschiedenen Gemeinden verwiesen (§ 38 Abs. 2 GOG). Zudem dürfen Personen, die zu nahe verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören (§ 38 Abs. 3 GOG).

5. **Ankündigung Wahl**

- 5.1. Jeder Urnengang ist nach § 19 Abs. 1 und 2 WAG mindestens sechs Wochen zum Voraus im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise anzukündigen. Die Veröffentlichung für eine Wahl muss enthalten:

- das Datum des ersten und allfälligen zweiten Wahlgangs;
- die Behörden, die zu bestellen oder zu vervollständigen und die Sitze, die zu besetzen sind;
- die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang und für eine allfällige Nachwahl;
- den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung und der Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019.

- 5.2. Die Publikation erscheint am 19. Februar 2025.

6. **Anmeldeverfahren**

- 6.1. Der Gemeinderat setzt gemäss § 23a WAG die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und bezeichnet die zur Entgegennahme zuständige Stelle.

- Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab der Ankündigung der Wahl möglich.
- Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang vom 18. Mai 2025 haben bis spätestens Dienstag, 11. März 2025, 09:00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt zu werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Nachwahl) vom 15. Juni 2025 haben bis Dienstag, 20. Mai 2025, 09:00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr bis spätestens auf diesen Termin hin zugestellt zu werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge dauert für den ersten Wahlgang bis Donnerstag, 13. März 2025, 09:00 Uhr, respektive bis Donnerstag, 22. Mai 2025, 09:00 Uhr (Nachwahl).
- Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 18. Mai 2025 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens Dienstag, 20. Mai 2025, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlagtes oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).

- § 44a Abs. 1 Bst. b WAG erlaubt es, dass gültig vorgeschlagene Personen in stiller Wahl gewählt werden können, wenn bis zur Anmeldefrist (Eingabeschluss Wahlvorschläge) nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Die stille Wahl ist bei allen Ersatzwahlen im ersten Wahlgang sowie bei allfälligen Nachwahlen zulässig.

7. Anforderungen Wahlvorschläge

7.1. Die Wahlvorschläge haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können anschliessend ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm ist unter www.sz.ch/transparenz zu finden.
- Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
- Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
- Eine vorgeschlagene Person darf für das gleiche Amt nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von Gemeindekanzlei aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).
- Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).
- Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags keine Vertretung für den Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).

8. Publikation Wahlvorschläge

8.1. Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 18. Mai 2025 sowie die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 15. Juni 2025 jeweils in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Publikation hat folgende Angaben zu umfassen: Name des Wahlvorschlags und von den Kandidierenden; Vorname, Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls Parteizugehörigkeit oder sonstige Organisation und der Zusatz "neu".

9. Offenlegungspflicht Interessenbindungen

9.1. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss gemäss § 8 Abs. 1 Transparenzgesetz (TPG, SRSZ 140.700) ihre Interessenbindungen offenlegen.

9.2. Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):

- berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
 - Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
 - politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchengemeinden.
 - Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
- 9.3. Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- 9.4. Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

10. Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

- 10.1. Die Gemeindekanzlei erstellt für die Ersatzwahl einen mit einem Stempel versehenen amtlichen Wahlzettel, welcher gemäss § 23d Abs. 2 WAG, § 16a WAV Folgendes enthält:
- mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen mit dem Zusatz "neu" in durch die Gemeindekanzlei ausgeloster Reihenfolge;
 - zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
 - vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen;
 - die Anzahl der zu besetzenden Sitze inkl. Amtsdauer und wie gültig gewählt werden kann.
- 10.2. Die Gemeindekanzlei legt den Termin und Ort für die öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel fest und gibt diesen im Amtsblatt oder örtüblicher Weise bekannt (§ 16a Abs. 2 WAV).
- Die Losziehung findet am Freitag, 14. März 2025, um 10:00 Uhr im Gemeinderatszimmer, Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach, statt.
- 10.3. Die Gemeindekanzlei sendet die Wahlunterlagen mit den amtlichen Wahlzetteln den Stimmberechtigten so zu, dass diese wie folgt in deren Besitz sind:
- spätestens am 27. April 2025 für den Wahlgang vom 18. Mai 2025 (§ 23d Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) sowie
 - und spätestens am 4. Juni 2025 für die allfällige Nachwahl vom 15. Juni 2025 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i.V.m. § 20 Abs. 3 Bst. b WAG)

10.4. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.

11. Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

11.1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der kommunalen Erneuerungswahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000.– übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).

11.2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):

- Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als CHF 5'000.– beitragen;
- Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als CHF 1'000.– beitragen.

11.3. Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Beschlussziffer 11.2 dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).

11.4. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Beschlussziffer 11.1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Beschlussziffer 11.2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).

11.5. Wer offenkundig ist, muss dem Gemeindegeldamt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:

- bis 13. April 2025 für den Wahlgang vom 18. Mai 2025 sein Budget gemäss Beschlussziffern 11.1 und 11.2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
- bis 25. Mai 2025 für eine allfällige Nachwahl vom 15. Juni 2025 sein Budget gemäss Beschlussziffern 11.1 und 11.2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
- bis 18. Juli 2025 für den Wahlgang vom 18. Mai 2025 seine Schlussrechnung gemäss Beschlussziffer 11.4 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. b); und
- bis 15. August 2025 für eine allfällige Nachwahl vom 15. Juni 2025 seine Schlussrechnung gemäss Beschlussziffer 11.4 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. b).

11.6. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz

11.7. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG). Die Budgets von Wahlkampagnen werden vom Gemeindegeldamt spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TPG) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Bst. b TPG). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Angaben zur

Finanzierungen von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

12. Weitere Anordnungen

- 12.1. Wahlberechtigt ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG).
 - 12.2. Für die Wahl muss der amtlich gedruckte Wahlzettel benützt werden (§ 36 Abs. 1 WAG).
 - 12.3. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Wahlmaterials zulässig (Art. 8 Abs. 2 BPR). Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Urnenöffnungszeiten in den einzelnen Gemeinden zu beachten.
 - 12.4. Die Wahlergebnisse sind durch die Gemeindekanzlei entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen (§ 32 WAG). Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl dem Regierungsrat (A-Post, Briefsendung) zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).
 - 12.5. Die Gemeinde hat die Ersatzwahl zu erwahren (52a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 WAG). Der Erwahungsbeschluss ist ebenfalls dem Regierungsrat zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG).
 - 12.6. Die Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und bis zur rechtskräftigen Erwahung verschlossen aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 WAG). Nach der Erwahung der Wahlresultate ist das gebrauchte Material zu vernichten (§ 35 Abs. 2 WAG).
 - 12.7. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des WAG, des TPG sowie der WAV.
 - 12.8. Das Aufstellen von Wahlplakaten hat gemäss den Bestimmungen von § 24a StraV zu erfolgen. Sie dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang zu entfernen.
 - 12.9. Dieses Dekret ist den Ortsparteipräsidien zuzustellen.
13. Als Datum für den Amtsantritt wird gemäss § 41 Abs. 2 GOG der 24. Juni 2025 festgelegt.
14. Nachgelagert an die Ersatzwahl hat der Gemeinderat das neue Ratsmitglied sofort nach ihrer Wahl zu vereidigen (§ 72 Abs. 3 GOG). Diese Vereidigung wird anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2025 vorgenommen.

Schübelbach, 27. November 2024

Im Namen des Gemeinderates
Othmar Büeler, Gemeindepräsident
Martin Müller, Gemeindeschreiber